

Literatur.

Franz Gescher, Der kölnische Dekanat und Archidiakonats in ihrer Entstehung und ersten Entwicklung (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausg. von U. Stutz, Heft 95) Stuttgart 1920. XXII u. 197 S.

„Zum ersten Male die Grundzüge der Entwicklung und die Grundlage des Rechts für den kölnischen Dekanat und Archidiakonats festzustellen und so einen neuen Typ dieser Institutionen in der Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter bekannt zu machen“ (S. VII) ist das Ziel dieser höchst beachtenswerten Untersuchung.

Die Entstehungszeit der Dekanats fällt nach Gescher in die Regierungszeit Annos II (1056—1075), der wie als Reichsfürst so auch als Organisator seines Bistums in der Reihe der Kölner Kirchenfürsten eine besondere Stellung einnehme. Er verleiht die nach der Ansicht des Verfassers neu geschaffene Dekanatswürde bereits mehreren der bedeutendsten Stifter Kölns. Und sein Beispiel wird von seinen Nachfolgern nachgeahmt. Wenige Jahrzehnte nach dem ersten Auftauchen der Dekanats begegnen auch die Archidiakonats in Köln zuerst

Diese haben in Köln eine ganz einzigartige Vorgeschichte. Sie gehen zurück z. T. auf die alte Einrichtung der Chorbischofe, z. T. auf den Archidiakon, der in der Umgebung des Bischofs als sein Gehilfe schon aus dem Frühmittelalter bekannt ist. Solcher Chorbischofe gab es im Erzbistum Köln zwei, den einen in Bonn, den andern in Xanten. Aber auch für den Domdekan nimmt Gescher einen Stadtchorbischof als Vorläufer an. Er weist übrigens nach, dass der Domdekan ständig Inhaber der Grossarchidiakonatswürde war, und klart damit zuerst den Irrtum der gesamten bisherigen Forschung auf, die als vierten Grossarchidiakon den Propst von St. Patrokus in Soest in Anspruch nahm.

Die Chorbischofe haben aber beim Aufkommen der Archidiakonats nichts mehr mit den im Besitz der Bischofsweihe befindlichen karolingischen Chorbischofen zu tun. Der im 10. Jahrh. sie machtvoll bekämpfenden Bewegung sind diese erlegen, und erst der ihnen nachfolgende jüngere Chorepiskopat, der mit dem älteren nur mehr den Namen gemeinsam hat, bildet die unmittelbare Vorstufe für den Archidiakonats. Die

Pröpste von Bonn und Xanten scheinen den Namen *archidiaconus* selbst an Stelle der älteren Bezeichnung *chorepiscopus* sich beigelegt zu haben.

Der Propst des Domkapitels tritt auf als Archidiakon für den Bezirk „auf altkölnischem Boden, der sich rings um die Bischofskirche herumlegt“, und für das in der karolingischen Zeit genomene sächsische Missionsland.

Als der wesentliche Inhalt der Dekanatswürde erscheint das Sendrecht. Die Kölner Dekane stehen damit auf einer Stufe mit den westfälisch-sächsischen Archidiakonen, wie sie z. B. für Halberstadt, Münster u. a. festgestellt sind. Unter dem Einfluss des Lehnrechts treten die mit der Sendgewalt verbundenen Einkünfte der Dekanien bald in den Vordergrund; sie werden an die Dignitäten von Klöstern und Stiftern zur Aufbesserung deren wirtschaftlicher Lage verliehen.

Diese Neuordnung birgt für die vier Grossarchidiakone, die seit den Zeiten des Chorepiskopates auch Teilnehmer am bischöflichen Sendbann gewesen waren die grosse Gefahr, vom jüngeren Dekanat ausgeschaltet zu werden. Daher muss es zu einer Gegenwirkung, d. i. zum Kampf und zu einem Ausgleich kommen. An diesem sind Bischof und Papst beteiligt, und das Ergebnis fällt zu Gunsten des Archidiakonates aus. Jedes 4. Jahr wird den Archidiakonen die Sendgewalt als ihr Recht eingeräumt. So entsteht gerade im Kampfe zwischen dem jungen vom Bischof geschaffenen Dekanat und den Vertretern älterer Würden der Kölner Archidiakonats. Im Gegensatz zu andern deutschen Bistümern ist in Köln der Archidiakonats nicht wie der Dekanat von oben eingesetzt, sondern von unten heraufgewachsen. Als bald wissen sie ihr Recht und ihre Stellung auszudehnen und den Dekanat zu verdrängen. „Wie einflussreich ihr Amt nach der geistlichen und wirtschaftlichen Seite am Vorabend der Reformation war, ist auf Grund einzigartiger Quellen für den Archidiakonats Xanten von Löhr eingehend dargelegt worden“ (S. 183) (Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 59/60).

In Köln erhält sich der Archidiakonats in diesem Ansehen bis zur französischen Revolution, um dann spurlos unterzugehen. Die Dekanats aber, die vor den Archidiakonen so gänzlich zurückgetreten waren, haben sich, wenn auch mit ganz andern Aufgaben in die neuorganisierte Diözese hinübergerettet. Ihre Zahl ist auf 54 gestiegen, als letztes wurde noch 1917 das Dekanat Herzogenrath eingerichtet.

Ähnlich wie in meiner ersten Anzeige des Gescherschen Werkes (Kölnische Volkszeitung 1. 9. 1920 Nr. 672) habe ich versucht, den Inhalt im genauen, teilweise wörtlichen Anschluss an den Verfasser wiederzugeben. Ihm gebührt das Verdienst, die Erkenntnis überaus schwieriger und verworrener Probleme in entsagungsvoller, mühsamer Arbeit gefördert zu haben. Den Dank für wichtige neue Ergebnisse und wertvolle Anregungen wird ihm auch der nicht versagen, der seinen Ausführungen nicht immer zuzustimmen vermag.

Methodisch völlig richtig scheidet der Verfasser im Anschluss an die Oppermannschen Forschungen die unechten Nachrichten über Dekanats und Archidiakonats aus. Er behandelt ausser den älteren

Nachrichten vor Anno II. dessen Urkunden für St. Georg, Mariengraden, Siegburg und eine Urkunde Sigewins von 1081. Die Fälschungen für Mariengraden (1075) und Siegburg (1064) lässt er ganz fallen. Dagegen will er an der teilweisen Richtigkeit des Inhalts der Urkunde von 1067 für St. Georg festhalten. Es steht fest, dass die Urkunde, deren Original erst in den letzten Jahrzehnten verloren gegangen ist, als eine Fälschung angesehen werden muss. Nun will Gescher zwar in den Angaben über den Archidiakonats, weil für das 11. Jahrhundert unmöglich, einen späteren Zusatz des Fälschers erblicken, die Bestimmung über die Verleihung des Dekanates an St. Georg im Jahre 1067 aber als echt bestehen lassen. Ich kann nicht anders, als darin eine Willkür erblicken, zumal er für diese Annahme keinen Beweis anführt. Da ist Oppermann doch konsequenter, der den ganzen Inhalt „im wesentlichen“ für echt hält.

Ebenso vermag ich für die Echtheit der in derselben Fälschung mitgeteilten Nachricht über „eine bereits vor 1067 erfolgte Vergebung des Dekanates Zülpichgau an das Mariengradenstift durch Erzbischof Anno“ keinen Beweis darin zu erblicken, dass dieselbe Nachricht auch in einer andern davon „unabhängigen“ Fälschung begegnet, nämlich in der gefälschten Annourkunde von 1075. Diese Unabhängigkeit wird von Gescher behauptet, wiederum ohne Beweis. Ausserdem ergibt sich bei genauerem Zusehen, dass in der Urkunde für St. Georg gar nicht von der Dekanie im Zülpichgau die Rede ist, sondern von Zehntrecht: „Decaniam quoque que nostri iuris erat super omnes parochianas ecclesias in pago Bonnensi et Arensi sitas cum omni subiectione et iusticia christianitatis, preter altarium dona, suprema iudicia et pro redimendis servitiis censum IIII. anno qui ad archidiaconatus officium spectant, et eodem prorsus modo quo alias in Cuelpekowe ecclesie sanctae Marię in gradibus benigne concessimus omnem quoque decimam de sylvis, rubis erutis et eruendis per totam eandem decaniam. (Lacomblet, Urkundenbuch I nr. 209.) Die Sachlage gestaltet sich für Gescher noch ungünstiger dadurch, dass in einer Urkunde Erzbischof Sigewins von 1085 der Zehnte an Mariengraden mit derselben Wendung wie in der Urkunde für St. Georg von 1067 übertragen wird, und dass andererseits die gefälschte Urkunde von 1075 in der Vorlage das Datum 1065 angibt, das erst von den Herausgebern mit Rücksicht auf die Indiktion und die Regierungsjahre Annos in 1075 umgeändert wurde

Alle diese Urkunden müssten doch auf ihr gegenseitiges Verhältnis hin noch einmal gründlich untersucht werden, und des Verfassers Behauptung bleibt vorläufig unbewiesen sowohl in der milden Form S. 24: dass die Fälschung „wohl auf eine echte Grundlage zurückgehen“ muss, als auch in der bestimmten Fassung S. 29, dass „sich nicht daran zweifeln lässt, dass die Überweisung der Urkunde durch Anno tatsächlich erfolgt ist“.

Aber selbst wenn Gescher recht hätte mit der Annahme, dass durch die betreffenden Fälschungen eine Handlung aus der Zeit Annos bezeugt würde, so kann ich doch seiner Interpretation nicht zustimmen,

die in Anno den Schöpfer der Dekanate sieht. Wörtlich reden die Urkunden von der *decania, que nostri iuris est* (1067 Lacomblet I nr. 209 für St. Georg); *decania . . . in Auelgoe semper episcoporum manibus subiectam* (1116 für Siegburg. Lac. I nr. 278); *decania, que in pago sita est* (1139 für St. Severin, Lac. I nr. 335). In diesen und in ähnlichen Wendungen wird doch deutlich das Bestehen der Dekanie vorausgesetzt. Das Neue liegt nicht in der Einrichtung, sondern in der Bindung an bestimmte Stifter. Der Bischof gibt sie aus seiner Hand in die Hand der Stiftspröpste und Klosteräbte.

Die genannten Fälschungen gehören m. E. zu der grossen Anzahl unechter Urkunden, die vom Ende des 11. Jahrhunderts ab auftauchen und im 12. besonders häufig sind, und in denen es sich nicht um eine sachliche, sondern um eine formelle Fälschung handelt: Für ein neu entstandenes Recht wird ein älterer Rechtstitel gesucht. Derartige Beurkundungs-fälschungen sind vielleicht zu erklären einmal aus dem seit dem 11. Jahrhundert siegreich vordringenden, Eid und Zeugenbeweis zurückdrängenden Urkundenbeweis und anderseits aus der germanischen Rechtsauffassung, der gemäss Recht nur gutes, altes Recht sein kann. (Vgl. hierüber G. Kallen, Die angebliche Kölner Provinzialsynode von 873; in der demnächst erscheinenden Festschrift für Fr. v. Bezold).

Wenn sich diese Auffassung auch für die Anno-Urkunden als richtig erweisen sollte, dann werden hierdurch die wichtigen Feststellungen Geschers für das Ergebnis der Kölner Entwicklung nur bestätigt: Im Kampf gegen den Archidiakonats setzt sich der Dekanat durch, aber auch der Archidiakonats steht am Ende mit gesicherten und erweiterten Rechten da, die seine spätere Entfaltung ermöglichen. In der Lehre von der Entstehung des Dekanates dagegen kommt man zu einer andern Auffassung, als sie von Gescher vertreten wird. Zwar wird man ihm völlig beipflichten, wenn er die Entstehung im wesentlichen auf wirtschaftliche Gründe zurückführt: Die vielfach bedrängte Lage der Kanoniker an den Stiftskirchen sollte durch das in Verbindung mit der Sendgewalt einträgliche Dekanaterecht aufge bessert werden. Aber aus den Quellen lässt sich nicht erweisen, dass bereits Anno in grösserem Umfang zu diesem Mittel gegriffen hat. Nur für die Kanonissen in Meschede scheint das zuzutreffen. Im allgemeinen jedoch machen sich die verhängnisvollen Folgen der wirtschaftlichen Umwälzung, der Verdrängung der Naturalwirtschaft, für die Kanoniker erst am Ausgang des 11. und namentlich im 12. Jahrhundert geltend. Von da an heisst es in der Arrenga der Urkunden beinahe regelmässig: „Um der Not aufzuhelfen, verleihen wir usw.“ In der Vergebung des Dekanats im Mühlgau an St. Severin durch Arnold I. im Jahre 1139 möchte ich daher auch nicht mit Gescher den Schlusspunkt einer Entwicklung, sondern allenfalls einen Höhepunkt sehen. Um dieselbe Zeit finden wir die neuen Dekane ja auch im Kampf mit den Persönlichkeiten, denen aus der ständigen Verbindung des Dekanatsrechtes mit einer Stiftsdignität

eine Gefahr droht, die früher, als der Bischof das Dekanat recht frei vergab oder selbst ausübte, nicht bestand: Das sind die Grossarchidiakone.

Dass jedoch Anno mehrere Dekanatsüberweisungen zugeschrieben werden, hat darin seinen Grund, dass die betreffenden Stifter in ihrem Bestreben, einen Rechtstitel zu erlangen, schlecht über ihren Gründer hinaus zurückgehen können. Keinesfalls aber berechtigen diese Quellen zu der Behauptung, dass Anno mit den Dekanien etwas Neues geschaffen habe und zu der schwungvollen Charakteristik von Annos Herrscher- und Verwaltungstätigkeit überhaupt. (S. 119 f.)

Man wird es als ein grosses Verdienst der Gescherschen Untersuchung ansehen müssen, dass er den Zusammenhang der Kölner Grossarchidiakone mit den alten Chorbischöfen für Xanten und Bonn aufgedeckt, und klarer als bisher den älteren mit bischöflicher Weihe ausgestatteten Chorepiskopat von einem jüngeren unterschieden hat. Zwischen beide schiebt sich das wichtige Zeugnis des Lütticher Domdekans Wazo: *corepiscopus* (d. h. die mit Bischofsweihe) . . . *removit ecclesia*.

Die Bonner und Xantener Verhältnisse haben aber den Verfasser auf eine falsche Fährte gelockt für die Erklärung des Grossarchidiakonates des Domdekans. Auch diesen will er nämlich auf einen Chorbischof, und zwar auf den Stadtchorbischof zurückführen. Aber hier hat ihm seine konstruktive Neigung einen üblen Streich gespielt. Wie ich schon in meiner ersten Besprechung des Buches (Köln. Volksz. a. a. O.) nachwies, hat er die betreffende Urkunde nach dem Druck bei Günther, *Codex diplomaticus* falsch datiert und falsch interpretiert. (S. 129 ff.)

Sie gehört nicht ins 10. (!) Jahrhundert, sondern da der Kölnische Erzbischof Dieterich sich noch als Elekt bezeichnet, in die Zeit von Dezember 1208 bis Mai 1209. Beyer, *Mittelrheinisches Urkundenbuch* Bd. 2 S. 277, setzt sie ins Jahr 1208. Der in der genannten Urkunde hinter dem *subdiaconus* genannte Chorbischof ist nicht etwa ein Chorbischof wie der Xantener oder Bonner, sondern der an dieser Stelle der Zeugenliste im 12. Jahrhundert begegnende Chorbischof ist kein anderer als ein Prälat innerhalb des Domkapitels, dem liturgische Funktionen obliegen. In den Urkunden bei Knipping, *Regesten* hätte der Verfasser diesen *Hermannus corepiscopus* von 1197—1209 öfter antreffen können. Der vor ihm genannte *Hermannus subdiaconus* ist auch keineswegs der Propst, sondern der von 1197—1210 bezeugte Subdekan Hermann v. Bruck. Aber diesen liturgischen Chorbischof scheint Gescher gar nicht zu kennen. Seine z. T. stark konstruierten Behauptungen über die Tragweite dieser Entdeckung, auch über das Verhältnis vom Grossarchidiakonate des Dompropstes zu dem des Domdekans fallen damit gänzlich in sich zusammen. (S. 129—136, 143—151, 161 f., 180.)

So bleibt denn der Ursprung der grossarchidiakonalen Würde des Domdekans vorläufig in Dunkel gehüllt. Vieles spricht dafür, dass sie später entstanden ist als die des Dompropstes und die der Chorbischöfe von Xanten und Bonn. H. Aubin, der übrigens vor dem Erscheinen der Gescherschen Arbeit noch an dem Grossarchidiakon von Soest festhält, macht auf die eigentümliche Umgrenzung des Sprengels auf-

merksam, die für den Archidiakonsbezirk des Domdekans darauf schliessen lässt, dass zu seiner Bildung die übrigen Grossarchidiakone von ihrem Gebiete haben abgeben müssen: am meisten der Dompropst, daneben Stücke des Zülpichgau der Propst von Bonn, und Teile des Mühlgau der Propst von Xanten; H. Aubin, Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen. Berlin 1920 S. 3 A. 11 (S. 4).

Damit käme der Dompropst auch aus der eigentümlichen, etwas untergeordneten Stellung heraus, in die ihn Gescher gegenüber dem Domdekan drängt (S. 161f.). Schon Mooren, Der Dortmunder Archidiakonats Köln 1852, hat darauf hingewiesen, dass die Stärke der grossarchidiakonalen Stellung des Dompropstes ausser auf seinen altkölnischen Besitzungen im wesentlichen auf dem westfälischen Teil des Erzbistums beruht. Hier finden auch die von Gescher erwähnten Kämpfe zwischen Dompropst und Dekanen statt. Und hier scheint der Dompropst von jeher die Rolle gespielt zu haben, zunächst freilich als Mandatar des Bischofs, die in der fränkischen Zeit dem Archidiakon als Gehilfen des Bischofs in der ganzen Diözese auch sonst zugeschrieben wird. Damit lassen sich auch die von Gescher erwähnten Nachrichten aus Ruotgers Vita Brunonis unschwer in Einklang bringen.

Die gelehrten Ausführungen des Verfassers über *protus et iconomus* lassen sich doch sehr vereinfachen. Ich kann mich ihm nicht anschliessen in der Meinung, dass durch *protus* Folkmar als oberster Beamter der Domkirche und ihres Kapitals charakterisiert, durch *iconomus* dagegen seine Tätigkeit als oberster Vermögensverwalter bezeichnet wird (S. 158ff.). *protus et iconomus* ist ein Begriff, wie das schon H. Schrörs angenommen hat, Annalen des Hist. Ver. für den Niederrhein 88 (1910), S. 10, Anm. 2 (S. 10f.), den Gescher zu Unrecht bekämpft. Gegen ihn spricht das ausdrückliche Zeugnis Ruotgers: *quo nomine eum ipse pater, utputa vicarium suum et sibi in omni negotio coniunctissimum honorare consuevit*. Man wird der Bedeutung von *protus et iconomus* m. E. am ehesten gerecht, wenn man mit Schrörs für Folkmar eine Stellung ähnlich der des heutigen Generalvikars annimmt. Man darf nicht übersehen, dass die Ausdrucksweise Ruotgers weniger auf einen offiziellen Titel, als vielmehr auf eine persönliche Auszeichnung schliessen lässt (*honorare consuevit*), was auch Schrörs anzudeuten scheint (S. 11 A.). Im Gegensatz zu diesem möchte ich es freilich nicht so unbedingt ablehnen, dass Folkmar auch zugleich Dompropst gewesen sei, wenn auch in der damaligen Zeit dem Dompropst im allgemeinen noch nicht der Einfluss zukommt, den Folkmar durch seine persönlichen Beziehungen zu Bruno ausübt.

Bei der Frage nach der Entstehung der Kölner Grossarchidiakonate kann m. E. Moorens Feststellung nicht genug betont werden (Dortmunder Archidiakonats S. 46): „dass die Bildung der Archidiakonate nicht allein in verschiedenen Ländern und Bistümern, sondern auch in demselben Bistum eine verschiedene war. In der Kölner Diözese nahm sie einen andern Gang im rheinischen, ebenso einen andern im westfälischen Anteil. Im rheinischen Anteil war der Hergang nicht derselbe in der